



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Familien!Freundlich

Die Förderung für attraktive Arbeitsplätze

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Unternehmertum und Wachstum junger Unternehmen an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Familien!Freundlich

Durch eine familien- und frauenbewusste Arbeitswelt steigern ArbeitgeberInnen im zunehmenden Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte ihre Attraktivität. Die Förderungsaktion Familien!Freundlich unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und forciert notwendige Strukturen zur Chancengerechtigkeit. Kleinst- und Kleinbetriebe können durch die gezielte Förderung zum Ausbau von betrieblichen Sozial- und Sanitäreinrichtungen ein motivierendes Arbeitsumfeld schaffen, welches den Beschäftigten und auch den Unternehmen selbst in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entgegenkommt. Zusätzlich können durch Investitionen im Bereich der Telearbeit Arbeitszeitmodelle flexibilisiert und familienfreundlicher gestaltet werden.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen zählen ArbeitgeberInnenbetriebe (inkl. GründerInnen), die als kleinste und kleine Unternehmen einzustufen sind. Für die Einstufung wird die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003) herangezogen.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche eine erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen_der_SFG.pdf.

5. Förderbare Projekte, Förderungsart und -intensität

5.1. Telearbeit – in Kooperation mit der Arbeiterkammer Steiermark



Gefördert werden Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Telearbeitsplätzen, um den MitarbeiterInnen mit AK-Mitgliedschaft eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die MitarbeiterInnen über die Grenze der Geringfügigkeit angestellt sind und die Tätigkeit der Telearbeit vertraglich vereinbart wird. Die vertragliche Vereinbarung hat sich inhaltlich an den von der Arbeiterkammer Steiermark erstellten Musterdienstverträgen (abrufbar unter https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/foerderungen/Telearbeitsplaetze_durch_AK-Projekt.html) zu orientieren. Insbesondere ist ein Rückkehrrecht der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bei Aufgabe der Telearbeit an den früheren Arbeitsplatz im Unternehmen zu verankern.

Förderbar sind aktivierbare oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnik für den Arbeitsplatz, der sich nicht am Unternehmensstandort befindet. Dazu zählen die notwendige Hard- und Software für den Telearbeitsplatz. Zusätzlich können die erstmaligen Kosten der Inbetriebnahme sowie die Kosten der EDV-technischen Wartung für das erste Jahr gefördert werden.

Nicht förderbar sind laufende Aufwendungen am Telearbeitsplatz (wie z.B.: Telefon- und Internetgebühren), Büro- und Geschäftsausstattung in Form von Möbeln und Einrichtung am Telearbeitsplatz, Mobiltelefon sowie mit dem Projekt verbundene Aufwendungen am Unternehmensstandort.

Das Investitionsprojekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 2.000 Euro aufweisen. Die max. anrechenbaren Kosten betragen 50.000 Euro je Unternehmen und 5.000 Euro je Telearbeitsplatz. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 50 %. Zusätzlich ist ein Zuschuss in der Höhe von 30 %, finanziert von der Arbeiterkammer Steiermark, möglich.¹ Die max. Förderung beträgt daher 80 % der anrechenbaren Kosten und ist betragsmäßig mit max. 40.000 Euro begrenzt.

Ausgeschlossen ist die Förderung der Investitionen für Außendienst-MitarbeiterInnen. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn das geförderte Telearbeitsverhältnis innerhalb eines Jahr ab Gewährung der Förderung – ohne entsprechenden Ersatz – beendet wird.

5.2. Sozial- und Sanitäreinrichtungen

Gefördert werden mitarbeiterInnenorientierte Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Sozialflächen und -räumen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Sanitäranlagen für MitarbeiterInnen.

- > Im Bereich der Sozialeinrichtungen werden die Bereitstellung von Pausen- und Aufenthaltsräumen, Begegnungszonen, Teeküchen und Kinderbetreuungsflächen anerkannt.
- > Im Bereich der Sanitäranlagen werden Duschen, Umkleieräume, Toiletten und Waschräume anerkannt. Sanitäranlagen können nur gefördert werden, wenn der Betrieb sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte angestellt hat und bisher über keine nach Geschlecht getrennten Sanitäranlagen verfügt. Die Investitionen in diesem Bereich dienen zum Abbau von bestehenden Beschäftigungsbarrieren.

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin aktiviert werden. Dazu zählen bauliche Maßnahmen und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

¹ Die Entscheidung über den von der Arbeiterkammer finanzierten Zuschussteil trifft die Arbeiterkammer Steiermark, die Abwicklung erfolgt über die SFG.

Das Investitionsprojekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 3.000 Euro aufweisen. Die maximal anrechenbaren Kosten betragen 100.000 Euro, wobei die baulichen Maßnahmen mit 30.000 Euro beschränkt sind. Die Förderungsquote beträgt 25 % der anrechenbaren Kosten innerhalb von Graz. Außerhalb von Graz wird ein zusätzlicher Regionalbonus von 5% vergeben – es ergibt sich somit ein maximaler Förderungssatz von 30%. Die maximal mögliche Förderung beträgt 30.000 Euro.

Für sämtliche Projekte sind folgende Kosten nicht förderbar: Nicht eindeutig projektbezogene sowie gebrauchte Güter, geringwertige Wirtschaftsgüter (ausgenommen Telearbeit), Außenanlagen, Eigenleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen, laufende Aufwendungen (ausgenommen EDV-technische Wartung für das erste Jahr im Bereich Telearbeit), Liegenschaften, Grundstücke, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien, Personalkosten, Leasingfinanzierungen (ausgenommen Kaufleasing und Mietkauf) und öffentliche Gebühren sowie Aufschließungs- und Anschlusskosten wie z.B. Kanal-, Strom-, Wasser- und Telefonanschluss.

6. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

7. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2020.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition Kleinst- und Kleinunternehmen

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht

gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6: Bildung und Gesellschaft, hingewiesen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“² unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

9. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, 8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

² „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.